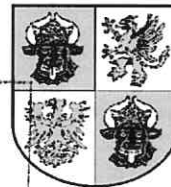


**Ministerium für  
Klimaschutz, Landwirtschaft  
ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Der Minister -**



LALLF MV - Abt. 7  
16. Dez. 2021  
Eingegangen

Landesamt für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit und Fischerei  
Mecklenburg-Vorpommern  
Thierfelder Straße 18  
18059 Rostock

LALLF Rostock  
14. Dez. 2021  
Abt.  
Boarb.

*D / Z*

*710*

Schwerin, 09.12.2021

## **Prämierung der zeitweiligen Stilllegung von Fischereifahrzeugen im Jahr 2022**

Die Bundesrepublik Deutschland hat zur Schonung des Dorschbestandes der westlichen Ostsee die vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeiten deutscher Fischereifahrzeuge, die Dorsch fangen, in den Unterdivisionen 22-24 wie folgt vorgeschrieben:

30 Tage in Form von drei Blöcken von jeweils 10 Tagen, die von den Fischern innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar bis zum 14. Januar 2022 und vom 01. April bis zum 14. Mai 2022 und vom 1. November bis 31. Dezember 2022 nach eigenem Ermessen festgelegt werden können.

Das BMEL beabsichtigt, die vorgenannten 30 Stillliegetage aus Mitteln des Bundes und des EMFF/EMFAF zu prämiieren. Grundlage dafür bildet die Richtlinie des BMEL zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15. Dezember 2015. Das BMEL hat die zu berücksichtigenden Fördermodalitäten mit Erlass vom 02.12.2021 bekanntgegeben. Für die Umsetzung des Verfahrens sind die Küstenländer zuständig; In Mecklenburg-Vorpommern wurde das LALLF als obere Fischereibehörde benannt. Einige der von der Quotenreduzierung und der durch Deutschland zusätzlich festgesetzten 30 Stillliegetage erheblich betroffene Betriebe werden von der Förderung des Bundes nach der MAF-BMEL ausgeschlossen, da sie nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation (EO) sind. Da es sich hier um eine kurzfristig zu realisierende Sondermaßnahme zur Unterstützung erheblich betroffener Dorschfangunternehmen handelt, bitte ich Sie hiermit

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift:  
19061 Schwerin  
Paulshöher Weg 1

Telefon: (0385) 588 – 0  
Telefax: (0385) 588 – 6026  
e-mail: [t.backhaus@lm.mv-regierung.de](mailto:t.backhaus@lm.mv-regierung.de)

per Erlass, Anträge von Fischereiunternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die nicht Mitglied einer EO sind, unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der MAF-BMEL und des Erlasses des BMEL vom 02.12.2021 zu bearbeiten und zu entscheiden. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des EMFF/EMFAF.

Die Mittel werden Ihnen auf Anforderung gesondert zugewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Till Backhaus